Urteil am Landgericht Osnabrück

Nach Totschlag in Bramsche Strafmaß gegen 36-Jährigen verringert

Von **Heiko Kluge** | 12.04.2023, 11:58 Uhr

In erster Instanz hatte das Landgericht Osnabrück den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Jetzt wurde die Strafe reduziert.
SYMBOLFOTO: JÖRN MARTENS

Nach Revision: Im Fall eines im Bramscher Ortsteil Hesepe getöteten Callboys reduzierte das Landgericht Osnabrück das Strafmaß des Angeklagten.

In erster Instanz hatte das Landgericht den heute 36-Jährigen Angeklagten am 1. April 2022 wegen Totschlags zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Ihm war zur

Last gelegt worden, am Wochenende des 9. auf den 10. Mai 2021 in seiner Wohnung in Hesepe einen als Prostituierten tätigen 27-Jährigen nach einer vorangegangenen Auseinandersetzung mit einem Küchenmesser getötet zu haben. Hintergrund der Auseinandersetzung soll der Wunsch des Angeklagten gewesen sein, mit dem 27-Jährigen eine Liebesbeziehung einzugehen, was von diesem jedoch abgelehnt worden sein soll.

BGH hat Strafausspruch aufgehoben

Gegen das Urteil des Landgerichts hatte der 36-Jährige Revision eingelegt. Bei einer Revision werden grundsätzlich die tatsächlichen Umstände des Falles nicht noch einmal untersucht. Es findet lediglich eine Prüfung des Urteils auf Rechtsfehler statt. Die Revision des 36-Jährigen war insoweit erfolgreich, als der Bundesgerichtshof (BGH) im vergangenen November das Urteil des Landgerichts Osnabrück hinsichtlich des Strafausspruchs aufhob und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwies.

Der BGH hatte beanstandet, dass das Urteil des Landgerichts die massive Gewaltanwendung, die der 36-Jährige an den Tag gelegt hatte, als strafschärfend bewertet hatte, gleichzeitig aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte im Affekt und unter dem Einfluss einer schwerwiegenden tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gehandelt habe.

Dies sei, so der BGH, ein Widerspruch – denn habe eine derart tiefgreifende Bewusstseinsstörung vorgelegen, könne man die Tatausführung nicht als strafschärfend bewerten.

Zusätzlich sei in der früheren Instanz nicht ausreichend geprüft worden, ob womöglich ein minderschwerer Fall vorliege.

LESEN SIE AUCH

Türkischer Supermarkt bei der Post
So ist der neue Onur Market in Bramsche gestartet

An der Schützenhalle in Pente
Nach Tötungsdelikt in Bramsche: Gedenkaktion von Motorradfahrern

Verminderte Schuldfähigkeit

Gestützt auf das Gutachten einer psychiatrischen Sachverständigen, kam die Strafkammer 6 a des Landgerichts, die den Fall des 36-Jährigen nun verhandelte, zu dem Schluss, dass es sich um einen minderschweren Fall des Totschlags handelte. Zugunsten des Angeklagten gingen die Richter davon aus, dass er bei der Tatbegehung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit gehandelt hatte.

Tat im Affekt begangen

Nach den Feststellungen des Gerichts hatte der Getötete den Angeklagten im Zuge der Auseinandersetzung körperlich misshandelt. Durch die Misshandlung sei der Angeklagte zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur Tat

hingerissen worden.

Ihre Überzeugung stützten die Richter auf die Feststellung der Sachverständigen, die davon ausging, dass der 36-Jährige die Tat im Affekt begangen hatte. Ihrer Einschätzung nach sei es ein explosionsartiges, durch den Zorn bedingtes Vorgehen des Angeklagten gewesen.

In seinem Urteil reduzierte das Gericht die bisher achtjährige Freiheitsstrafe auf sieben Jahre.